



LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

18/2609

VORLAGE

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses Arbeit, Soziales, Pflege  
und Transformation  
Herrn Michael Hüttner, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

DER MINISTER

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: poststelle@mastd.rlp.de  
www.mastd.rlp.de

12. Oktober 2022

<b>Mein Aktenzeichen</b> PuK	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	<b>Telefon / Fax</b> 06131 16-2415
---------------------------------	--------------------------	--	---------------------------------------

## 12. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 7. Oktober 2022

hier: TOP 6

**Steigende Belastungen für Alten- und Pflegeheime sowie Anbieter ambulanter Pflegedienstleistungen durch Inflation und gestiegene Kraftstoff- und Energiepreise in Rheinland-Pfalz**  
**Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 18/2459**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 12. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 7. Oktober 2022 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



## Sprechvermerk

### **12. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 7. Oktober 2022**

**hier: TOP 6**

**Steigende Belastungen für Alten- und Pflegeheime sowie Anbieter ambulanter Pflegedienstleistungen durch Inflation und gestiegene Kraftstoff- und Energiepreise in Rheinland-Pfalz**

**Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 18/2459**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

eingangs möchte ich für die Landesregierung anlässlich der im Berichtsantrag formulierten Fragen zur Kostenentwicklung den Hinweis geben, dass das Pflegeversicherungsrecht ausdrücklich keine Ist-Kostenfinanzierung der Pflegeeinrichtungen vorsieht, sondern die prospektive Verhandlung von Entgelten. Dementsprechend ist in § 84 Absatz 2 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch geregelt, dass Überschüsse der Pflegeeinrichtung verbleiben und Verluste von der Pflegeeinrichtung zu tragen sind. Gleichzeitig gibt das Pflegeversicherungsrecht den Vertragsparteien der Entgeltvereinbarungen mit auf den Weg, Pflegeeinrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu ermöglichen, ihre Aufwendungen zu finanzieren.

Nach Einschätzung der Landesregierung teilen die Vertragsparteien in Rheinland-Pfalz, also Leistungserbringer, Pflegekassen und der Träger der Sozialhilfe, das Interesse, innerhalb des genannten rechtlichen Rahmens auch in der aktuellen Situation eine auskömmliche Refinanzierung zu ermöglichen.

Die Preisdynamik, mit der die Träger von Pflegeeinrichtungen konfrontiert sind, fällt dabei abhängig von der Produktgruppe ausgesprochen unterschiedlich aus.



So weist das Statistische Landesamt einen Preisanstieg bei Heizöl von 92 Prozent im September 2022 gegenüber dem Vorjahresmonat aus. Bei Gas beträgt der Anstieg im selben Zeitraum 64,5 Prozent. Im Bereich der Nahrungsmittel und alkoholfreien Getränke war ein Zuwachs von 17,4 Prozent zu verzeichnen.

In anderen Segmenten ist der Preisanstieg offenbar weniger stark ausgeprägt, so weist das Statistische Bundesamt für den Bereich „Medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen“ einen Anstieg von 2,6 Prozent im August 2022 gegenüber dem Vorjahresmonat aus.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Vertragsparteien in Rheinland-Pfalz mit dem Ziel einer pragmatischen Lösung darauf verständigt, den Trägern vollstationärer Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung des Entgelts für Unterkunft um 90 Cent je Pflage-tag und -platz sowie des Entgelts für Verpflegung um 50 Cent je Pflage-tag und -platz für die Zeit ab 1. September 2022 anzubieten. Auch für die teilstationäre Pflege wurde ein Angebot mit geringeren Beträgen abgestimmt. Diese Möglichkeit besteht trotz laufender Pflegesatzvereinbarungen, nachdem es bereits zum 1. April 2022 ein landesweites Angebot zur Entgelterhöhung gab. Es zeichnet sich darüber hinaus ab, dass in den nächsten Wochen Verhandlungen über eine weitere Entgelterhöhung ab 1. Januar 2023 geführt werden.

In der ambulanten Pflege gab es nach Information der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland demgegenüber keine Verständigung zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern auf eine landesweite zusätzliche Entgelterhöhung anlässlich der Preisentwicklung während der bestehenden Vereinbarungslaufzeiten. Anders als in der stationären Pflege ist das Land hier nicht als Vertragspartei beteiligt.

Neben der Preisentwicklung galt und gilt es, die Refinanzierung für die Träger sicherzustellen, die ihre Pflege- und Betreuungskräfte seit 1. September 2022 erstmals in Höhe eines Tarifvertrags oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung entlohnen. Sowohl in der ambulanten Pflege, als auch in der stationären Pflege konnten sich die Vertragsparteien in Rheinland-Pfalz auf landesweite Möglichkeiten zur Entgeltanpassung verständigen. Ganz grundsätzlich gilt selbstverständlich, dass es jedem Träger unbenommen ist, zu Einzelverhandlungen aufzufordern, wenn die landesweit vereinbarten Modelle nicht als auskömmlich erachtet werden.



Eine gewährleistete Refinanzierung höherer Kosten für die Leistungserbringerseite wirkt naturgemäß die Frage auf, wie pflegebedürftige Menschen diese finanziell stemmen können. In der vollstationären Pflege zahlen die Pflegekassen seit Beginn des Jahres Leistungszuschläge bezogen auf den Eigenanteil an pflegebedingten Aufwendungen. Je nach Verweildauer umfassen diese 5 bis 70 Prozent, wobei die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nicht erfasst sind.

In der ambulanten Pflege hat der Bundesgesetzgeber die Sachleistungsbeträge, mit denen ambulante Pflegedienste finanziert werden können, zum Jahresbeginn um 5 Prozent erhöht. Je nach Pflegegrad bedeutet dies eine Erhöhung um 35 Euro bis 100 Euro monatlich.

Da diese Maßnahmen aus Sicht der Länder nicht ausreichen, hat sich die Arbeits- und Sozialministerkonferenz in einem Umlaufbeschluss kürzlich mit deutlicher Mehrheit auf Forderungen zu weiteren Leistungsverbesserungen verständigt. So sollen beispielsweise die prozentualen Leistungszuschläge der Pflegekassen bei vollstationärer Pflege erhöht, das Pflegegeld rückwirkend zum 1. Januar 2022 angepasst und die Sachleistungen für ambulante und teilstationäre Pflege ab dem Jahr 2023 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden.

Davor hatte sich bereits die Gesundheitsministerkonferenz im Juni 2022 mit der Forderung an den Bund gewandt, Regelungen zur wirtschaftlichen Sicherung von Pflegeeinrichtungen zu treffen, um die außerordentlich steigenden Energie- und Sachkosten zu kompensieren.

Schließlich ist zu erwähnen, dass das Dritte Entlastungspaket, das die Bundesregierung am 26. September 2022 auf den Weg gebracht hat, verbesserte Wohngeldansprüche und Heizkostenzuschüsse auch für Menschen in vollstationären Pflegeeinrichtungen vorsieht. Darüber hinaus enthält das Paket eine Regelung, die im Sinne der Träger von Pflegeeinrichtungen klarstellt, dass die Energiepreisentwicklung zu vorzeitigen Neuverhandlungen der Entgelte berechtigt.



Zusammenfassend bin ich zuversichtlich, dass wir in Rheinland-Pfalz die bestehende pflegerische Angebotsstruktur auch angesichts der aktuellen Herausforderungen im Zusammenwirken der unterschiedlichen Partner sichern können.

Vielen Dank.